



Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (Opting-out)

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen (Art. 727a Abs. 1 OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter kann aber auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 1 HRegV).

Firma und Sitz

.....

1. Es wird bestätigt, dass:

- die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung verzichten.

2. Diese Erklärungen werden von den folgenden, in Kopie eingereichten Unterlagen belegt (Art. 62 Abs. 2 HRegV):

- Erfolgsrechnungen
- Bilanzen
- Jahresberichte
- Verzichtserklärung/en der Gesellschafterinnen und Gesellschafter
- Protokoll der Generalversammlung
-
-

Ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Art. 62 Abs. 2 HRegV; Art. 21 Abs. 3 HRegV):

Ort und Datum:

Unterschrift/en:

Das ausgefüllte Anmeldeformular ist zusammen mit den erforderlichen Beilagen an das Grundbuchinspektorat und Handelsregister, Rohanstrasse 5, 7001 Chur, einzureichen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. 081 257 21 00).